



Bundesministerium
für Gesundheit

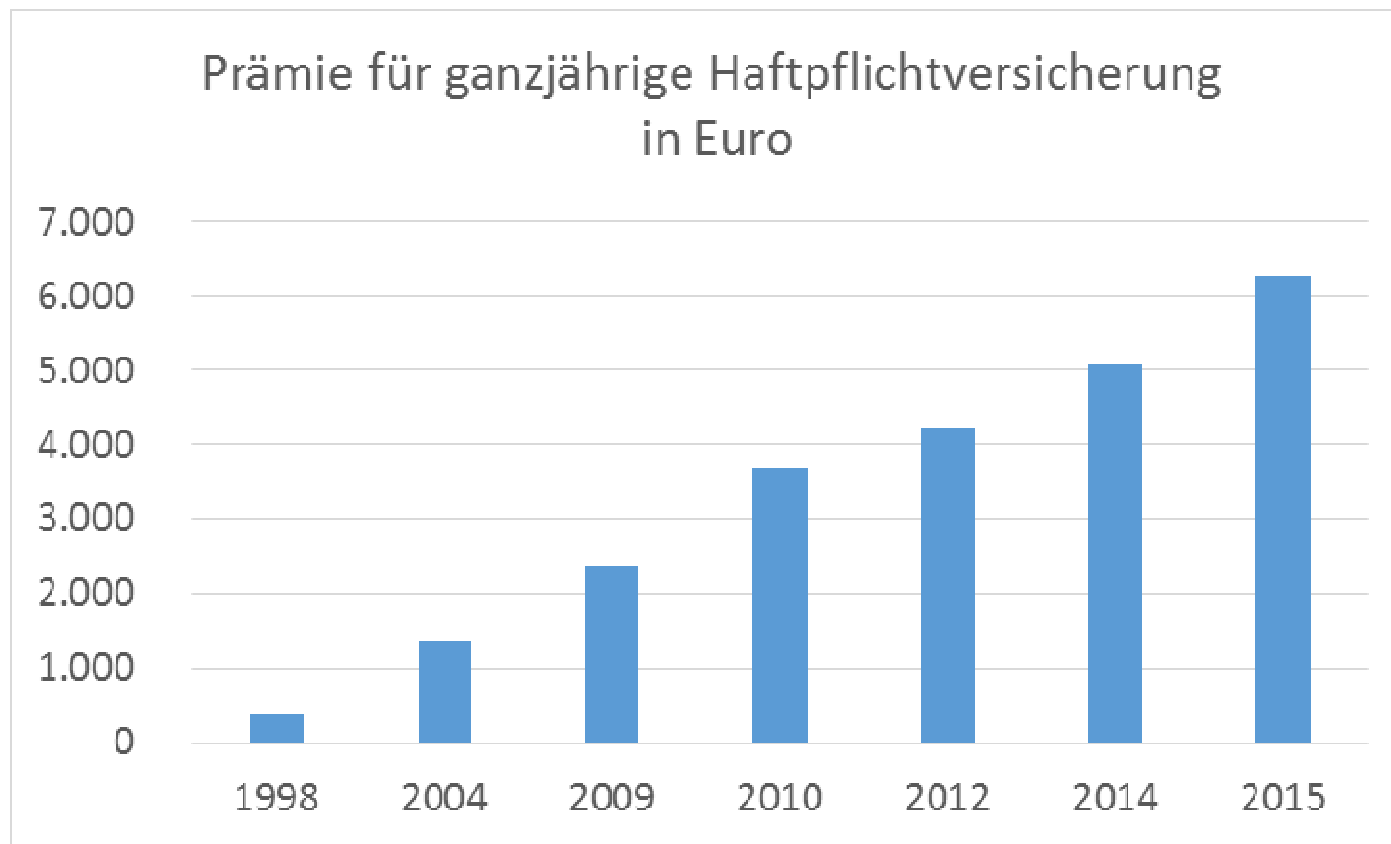
Aktuelle Herausforderungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung der Hebammen

Thomas Renner
Bundesministerium für Gesundheit
Referatsleiter: Grundsatzfragen der
Gesundheitspolitik

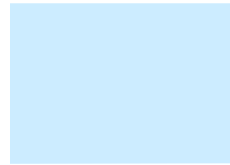
Berlin, September 2015



Entwicklung der Haftpflichtprämien für Hebammen bei freiberuflicher Geburtshilfe

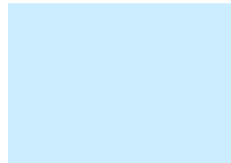


Quelle: DHV



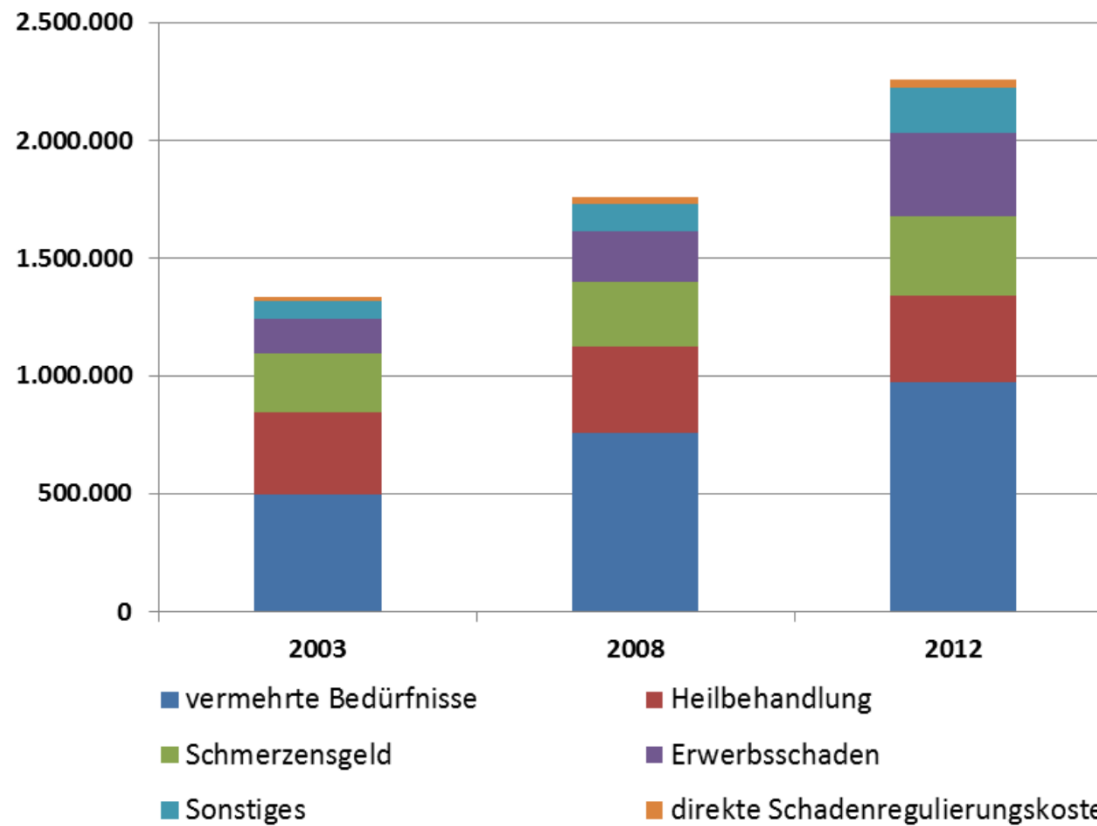
Hauptursachen für die Prämienentwicklung

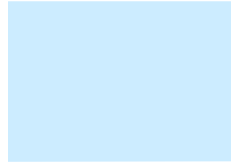




Analysen der GDV zur Schadenteuerung im Heilwesen

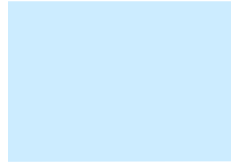
Personengroßschäden im Heilwesen Entwicklung des mittleren Schadenaufwandes





Gesetzliche Regelung vor 2013 – Versorgungsstrukturgesetz

Mit dem Versorgungstärkungsgesetz im Jahr 2012 wurde gesetzlich klargestellt, dass steigende Haftpflichtprämien bei den zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Vergütungen zu berücksichtigen sind.



Koalitionsvertrag

„Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Geburtshilfe ist uns wichtig. Wir werden daher die Situation der Geburtshilfe und der Hebammen beobachten und für eine angemessene Vergütung sorgen.“



Interministerielle Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“

- **Teilnehmer:**
Hebammenverbände (Deutscher Hebammenverband, Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands, Hebammen für Deutschland, Deutscher Fachverband für Hausgeburtshilfe und das Netzwerk der Geburtshäuser, der GKV-Spitzenverband, der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, Bundesministerium für Gesundheit; themenbezogen weitere Teilnehmer: u.a. Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- **Themen:**
Haftpflichtversicherung, Sicherung der Versorgungsqualität in der Geburtshilfe, Vergütung, Datenbasis, Tätigkeitsspektrum von Hebammen im SGB V u.a. Themen
- **4 Sitzungen von Januar bis September 2013**



Diskussion zu Haftpflichtversicherung im Rahmen der IMAG



Diskutierte Ansätze:

1. Änderung der individuellen Prämienbelastung – insbesondere Versicherung pro Geburt
2. Haftungsfreistellungsfonds und Haftpflichtfonds
3. Beschränkung der regressfähigen Kosten



Aktuelle gesetzliche Maßnahmen zur Begegnung des Haftpflichtprämienproblems



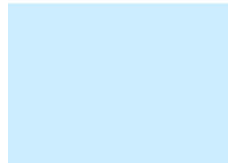
- **Kurzfristiger Vergütungszuschlag**
Krankenkassen wurden für 2014 gesetzlich verpflichtet, für Geburtshilfeleistungen, bei denen typischerweise nur wenige Geburten betreut werden, über die bei Prämiensteigerungen übliche Anpassung hinaus Mittel bereit zu stellen.
- **Sicherstellungszuschlag**
Den Sicherstellungszuschlag sollen alle Hebammen erhalten, die Leistungen zur Geburtshilfe erbringen und die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllen, wenn sie aufgrund zu geringer Geburtenzahlen durch die Haftpflichtprämie wirtschaftlich überfordert sind.



Aktuelle Maßnahmen zur Begegnung des Haftpflichtprämienproblems



- **Stabilisierung der Versicherungsprämien durch Regressbeschränkung**
Kranken- und Pflegeversicherung sollen im Haftungsfall für die Aufwendungen, die für ein geschädigtes Kind gemacht wurden, von den Hebammen bzw. ihrer Versicherung nur eingeschränkt Ersatz verlangen können.
- **Maßnahmen zur Qualitätssicherung**
 - Abschluss von Qualitätsvereinbarungen zwischen Hebammen und GKV-Spitzenverband als Voraussetzung des Sicherstellungszuschlags
 - Unterstützung der Entwicklung von höherwertigen medizinischen Leitlinien für die Geburtshilfe



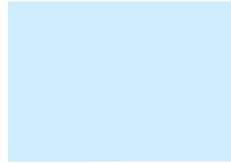
Regressbegrenzung

- **Instrument grundsätzlich hochwirksam**

Aktuelle Analysen des GDV auf Basis von Großschäden der letzten 10 Jahre zeigen, dass Regresse im Bereich der GKV/SPV einen erheblichen Anteil am Gesamtschadenvolumen ausmachen (rund 40 Prozent).

- **Ausschluss der groben Fahrlässigkeit**

- Haftungsrechtlich geboten: Haftungsfreistellung bedeutet Abweichung vom Verursachungsprinzip, das einen Grundpfeiler des deutschen Haftungsrechts darstellt - die Erstreckung dieses Eingriffs auf grob schuldhaft verursachte Schäden wurde seitens BMJV strikt abgelehnt.
- Ordnungspolitisch geboten: Grob schuldhafte Geburtsfehler sind zukünftig durch weitere Verbesserungen des Qualitätsmanagements noch wirkungsvoller auszuschließen. Der Schutzgedanke gilt hier Mutter und Kind.
- Einschränkung der Gesamtwirkung hängt auch davon ab, ob **objektives** und **subjektives** Verschulden gleichzusetzen ist. (wurde ein Behandlungsfehler leichtfertig begangen ?)



Fazit

Die Herausforderungen im Bereich der Haftpflichtproblematik der freiberuflichen Hebammen sind nur gemeinsam zu meistern: Politik, Versicherungswirtschaft, Hebammen und Krankenversicherung sind hier gleichermaßen gefordert:

- Politik: Versicherbarkeit des Haftungsrisikos durch entsprechende Rahmenbedingungen;
- Versicherungswirtschaft: Angebot von Haftpflichtversicherungen im aktuellen Marktumfeld;
- Hebammen und Krankenversicherung: Zügige Einigung bei den offenen Punkten zur Verabschiedung der notwendigen Qualitätsvereinbarungen.



Ausblick

Weitere Potenziale der Schadenprävention:

- ❖ Entwicklung von evidenzbasierten Leitlinien zur natürlichen Geburt;
- ❖ Entwicklung von evidenzbasierten Leitlinien zum Kaiserschnitt;
- ❖ Ausbau des Qualitätsmanagements durch:
 - ❖ Lernen aus best-practice Beispielen
 - ❖ Lernen aus dokumentierten Fehlern (www.fälle-für-alle.org)
 - ❖ Regelmäßige Schulungen mit Notfallsimulationen